

## BAUAUFSICHTLICHE PRÜFZEUGNISSE UND KENNZEICHNUNGSPFLICHTEN

### ALLGEMEINE BAUAUFSICHTLICHE PRÜFZEUGNISSE (AbP)

Der Bundesverband Systemböden weist darauf hin, dass für Systemböden mit Anforderung an den Feuerwiderstand gemäß der VVTB (Verwaltungsvorschrift Technischer Baubestimmungen), ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist.

Dieser Verwendbarkeitsnachweis besteht aus dem

„**Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis**“ (AbP)

sowie einer entsprechenden

„**Übereinstimmungserklärung des Herstellers**“.

Derzeit beinhaltet der Verwendbarkeitsnachweis einen Nachweis des Feuerwiderstandes und ggf. der Brennbarkeit. Darüber hinausgehende Anforderungen an Systemböden werden dadurch nicht abgedeckt und bedürfen in der Regel einen zusätzlichen Nachweis wie einem Konformitätszertifikat zur DIN EN 13213 bzw. DIN EN 12825 und den jeweiligen Anwendungsrichtlinien.

Der ordentliche Verwendbarkeitsnachweis ist durch die Bauaufsicht zu prüfen!

### CE-KENNZEICHNUNG UND LEISTUNGSERKLÄRUNG VON SYSTEMBÖDENANLAGEN

Die europäische Bauproduktenverordnung (BauPVO) Nr. 305/2011 regelt die Bedingungen für das in Verkehr bringen und die Bereitstellung von harmonisierten Bauprodukten und legt Anforderungen an die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung fest.

**Die Normen DIN EN 12825:2002-04 und 13213:2001-12 sind nicht harmonisiert. Daher bedarf es keiner CE-Kennzeichnung oder Leistungserklärung.**

Leostrasse 22  
40545 Düsseldorf  
Geschäftsführung:  
RA Kai Bellwinkel



**Bundesverband Systemböden e.V.**

Telefon: +49 211 – 55 61 66  
Telefax: +49 211 55 64 66  
www.systemboden.de



Konto-Nr.: 3 672 372 00  
Dresdner Bank AG  
BLZ 300 800 00